

2. Mai 2024 / Kirchgemeinderat

Antrag für die Kirchgemeindeversammlung vom 9. Juni 2024

Anpassung Organisationsreglement (OgR) - Teilrevision

Ausgangslage und Auftrag

In der bisherigen Praxis hat der Kirchgemeinderat die Einladungen zu den ordentlichen Ratssitzungen und die Protokolle allen festangestellten Mitarbeitenden der Kirchgemeinde zugänglich gemacht. Für die Vorbereitung der Ratssitzungen ist das «Büro» besorgt (Präsidium, Verwaltung, Sprecher/innen Pfarrteam und Sozialteam). Geschäfte im Personalbereich hat der Kirchgemeinderat jeweils im «Nur-Rat» behandelt.

Nach kantonalem Recht sind die Sitzungen des Kirchgemeinderats jedoch nicht öffentlich. Dies gilt auch für die Protokolle dieser Sitzungen (Art. 31 Abs. 1 OgR). Im OgR soll nun explizit geregelt werden, welche Personen an den Sitzungen des Kirchgemeinderats teilnehmen. Ebenso soll geregelt werden, wer sich an der Vorbereitung der Sitzungen beteiligt (Art. 27 OgR). Dabei soll auch die Stellung der Pfarrpersonen verdeutlicht werden (Art. 38 OgR).

Zusätzlich und unabhängig davon schlägt der Kirchgemeinderat vor, die Zahl seiner Mitglieder von 11 auf 9 Personen zu reduzieren (Art. 19 OgR). Die Erfahrung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass die Arbeit im Rat mit 11 Personen eher schwerfällig ist und viele Schnittstellen zwischen den Ressorts bestehen (mit entsprechendem Koordinationsaufwand). Zudem wird es zunehmend schwieriger, geeignete Leute zu finden, die die ehrenamtlichen Aufgaben im Kirchgemeinderat übernehmen wollen. Mit der Neuorganisation der Ressorts wird sich der Kirchgemeinderat nach dem Beschluss zur Anpassung des OgR befassen.

Vorprüfung Kanton

Das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat den Entwurf des Kirchgemeinderats vorgeprüft und die Genehmigung durch den Kanton in Aussicht gestellt.

Antrag

Das Organisationsreglement (OgR) der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf wird wie folgt angepasst (bestehender Text, ~~wegfallender Text~~, neuer Text):

Art. 19 Kirchgemeinderat

Abs 1: Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus ~~11~~9 Mitgliedern.

Art. 27 Sitzung

Abs. 1 (neu): Das Präsidium des Kirchgemeinderats bereitet die Kirchgemeinderatssitzung zusammen mit der delegierten Pfarrperson (Sprecher/in Pfarrteam), der delegierten Person aus der Sozialdiakonie (Sprecher/in Sozialteam) sowie dem Sekretariat und der Finanzverwaltung vor (Ratsbüro). Die Katechetik wird im Büro durch die Pfarrperson vertreten.

Abs. 2: Das Präsidium des Kirchgemeinderats lädt die Mitglieder des Kirchgemeinderats zur Sitzung ein. An den Sitzungen des Kirchgemeinderats können die Mitglieder des Ratsbüros mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen. Einzelne Geschäfte im Bereich der Personalführung kann der Kirchgemeinderat auch in Abwesenheit der Mitglieder des Ratsbüros behandeln.

Abs. 3: ~~Fünf~~ Vier Mitglieder des Kirchgemeinderates können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Art. 31 Protokolle

Abs. 1: Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich. Sie werden den Mitgliedern des Kirchgemeinderats, des Ratsbüros und den Pfarrpersonen zugestellt.

Art. 38 Stellung in der Kirchgemeinde

Abs. 2: Die Pfarrpersonen können mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kirchgemeinderats teilnehmen.

Abs. 3: Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte im Bereich der Personalführung in Abwesenheit der Pfarrpersonen zu behandeln.

Nach dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung wird die Anpassung des OgR dem kantonalen AGR zur Genehmigung unterbreitet. Vorbehältlich dieser Genehmigung tritt das OgR am 1. Juli 2024 in Kraft.

Hunziker Denise

Von: Bregy Denise, DIJ-AGR-GeM <denise.bregy@be.ch>
Gesendet: Donnerstag, 28. März 2024 14:02
An: Hunziker Denise
Cc: Feller Stefanie, DIJ-AGR-GeM
Betreff: AW: Protokollauszug_Anpassung OgR_2024_03_07.docx

Guten Tag Frau Hunziker

Die Teilrevision des Organisationsreglements (OgR) der Kirchgemeinde Burgdorf konnte ich inzwischen vorprüfen. Gerne nehme ich wie folgt Stellung dazu:

Vorprüfungsbericht

Aus gemeinderechtlicher Sicht ergeben sich keine Bemerkungen zu den beabsichtigten Änderungen des OgR. Die Änderungen sind rechtmässig und damit genehmigungsfähig.

Hinweis zu kantonaler Genehmigung

Für die Genehmigung der Teilrevision bitte ich Sie, die korrekte Darstellung der Teilrevision im OgR (analog der anderen Teilrevisionen) zu beachten und uns diese - nach dem Beschluss der Versammlung - in dreifacher und originalunterzeichneter Form per Post zukommen zu lassen.

Zu Ihrer Frage betr. Publikation

Dreissig Tage vor der Versammlung ist die Traktandenliste zu publizieren. In dieser Publikation ist auch zu erwähnen, wo die Akten zu den Traktanden (u.a. die Teilrevision des OgR und dieser Vorprüfungsbericht) bis zur Versammlung aufliegen und eingesehen werden können. Eine weitere Publikation ist vorgängig nicht nötig. Erst nach der Versammlung und der Genehmigung durch das AGR muss noch das Inkrafttreten der Teilrevision des OgR publiziert werden. Darauf werden Sie dann nochmals in der Genehmigungsverfügung aufmerksam gemacht.

Ich hoffe, Ihnen mit diesem Vorprüfungsbericht zu dienen. Wenn Sie Fragen dazu haben, stehe ich jeweils am Dienstag und Donnerstag gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Denise Bregy, Fürsprecherin
+41 31 633 77 37 (direkt), denise.bregy@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeinden
Nydegasse 11/13, 3011 Bern
+41 31 633 77 82, www.be.ch/agr